

de peccato ullo damnare alium ex devotione orantem, qui actualem voluntatem peccandi haberet. Alias teneremur hoc hortari, ut ab omni oratione abstinerent.

Sollte ein Priester das Unglück haben, den Zustand der Gnade zu verlieren, so ist es sehr zu empfehlen, vor dem Breviergebet durch einen Akt der vollkommenen Reue sich mit Gott zu versöhnen, damit sein offizielles Gebet Gott wohlgefälliger, der Kirche segenbringender, ihm selber eine reiche Quelle der Gnaden und Verdienste sei.

Balkenberg.

W. Stentrup S. J.

V. (**Fortdauer der Reservation?**) Bei einer Beichte, die Philippus bei Philibertus, einem Neokuratus, ablegt, erwähnt ersterer, daß er durch mehrere Jahre hindurch gelegentlich der Österbeicht sich über gewohnheitsmäßigen Ehebruch angeklagt, jedoch dabei nie den ernstlichen Vorwurf gehabt habe, die Sünde auch in Zukunft zu meiden. Er möchte darum diese Sünde jetzt nochmals beichten, um endlich einmal Ruhe in seinem Gewissen zu bekommen. Nun ist aber in jener Diözese, in der Philippus seine Beichte ablegt, adulterium ex consuetudine Reservatfall, und weiß auch Philibertus als noch ganz frisch in Moral und Pastoral „beschlagen“, daß, wenn der Pönitent nicht den ernstlichen Vorwurf hat, die reservierte Sünde zu meiden, die Reservation nicht gehoben wird. (Vgl. „Handb. der Pastoralthol.“ v. Schüch, S. 729, 10. Aufl.) Nach dem also ist Philippus ohne Zweifel noch in der Reservation, er aber, der Philibertus nämlich, besitzt jetzt gerade auch keine Vollmacht, von derselben loszusprechen. Den so bequemen Ausweg, daß man durch Vornahme einer Generalbeicht, wie sie hier unbedingt notwendig ist, die facultas absolvendi a Reservatis dioecesis erhält, wie dies in manchen Diözesen der Fall ist, gibt es leider in seiner Diözese nicht. Also den Philippus später kommen heißen oder zu einem anderen schicken, der die „ganzen Gewalten“ hat! Etwas anderes bleibt nicht übrig. Wirklich? Oder war die Reservation doch nicht vielleicht bereits gehoben, so daß unser Konfessarius ohne Anstand hätte direkt absolvieren können?

Die Ansicht, daß aus dem oben angegebenen Umstände die Reservation nicht gehoben wird, wird hauptsächlich vertreten von Suarez, den auch der heilige Alphonsus in seiner Moraltheologie (l. VI. n. 598 qu. 4) zitiert. Nach der fast allgemeinen Ansicht hört auch in einer faktiregischen oder sonst aus irgend einem Grunde ungültigen Beichte die Reservation auf, wenn nur die reservierte Sünde selbst gebeichtet wurde, u. zw. einem bevollmächtigten Priester. Dies lassen jedoch Suarez und nach ihm Alphonsus, Savini sc. nicht gelten, „si poenitens habuerit animum non vitandi in posterum peccatum illud reservatum, vel non implendi poenitentiam impositam“. (Alph. l. c.) „In diesem Falle kann nämlich nicht angenommen werden, daß der zur Absolution von Reservaten Bevollmächtigte die Reser-

vation habe heben wollen.“ (Schüch, Pastoral 1. c.) Neuere Moralisten dagegen, wie z. B. Berardi, Bucceroni, Lehmkühl, Müller und Noldin, um nur diese hier anzuführen, machen die von den oben angegebenen Autoren aufgestellte Ausnahme nicht, was doch hätte geschehen müssen, falls nach ihrer Ueberzeugung eine solche exceptio auch eine Fortdauer der Reservation wirklich begründet. Letzteres finde aber nach diesen probabilius nicht statt, wenn nur die vorbehaltene Sünde selbst gebeichtet und so dem Urteil des Bevollmächtigten unterstellt wurde, mag auch die Beichte als solche ungültig sein. Elbel spricht sich sogar direkt gegen Suarez aus, indem er behauptet, der Vorbehalt werde gehoben, wenn nur der Pönitent des Reservatum selbst sich anklagt, auch wenn er dabei nicht die Absicht gehabt hätte, die Sünde in Zukunft zu meiden, und gibt als nähre Begründung hiefür an: *quia per ejusmodi (i. e. invalidam) confessionem poenitens jam satisfecit fini reservationis, qui erat se sistere Superiori vel ejus delegato, a quo posset in via salutis melius dirigi et salutarem poenitentiam accipere; cessante autem fine reservationis, non est cur maneat ulterius reservatio. Quare, licet talis poenitens, postea agnita nullitate confessionis, teneatur iterum clavibus subjicere eadem peccata, pro absolutione tamen a reservatis non tenetur recurrere ad Superiorem, cum non amplius sint reservata.*“ (Theol. mor. III. p. IX. n. 377.)

Nachdem also, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, die Frage bezüglich der Fortdauer der Reservation in unserem Falle immer noch eine Kontroverse, die verneinende Ansicht jedenfalls aber auch sehr probabel ist, so wäre demgemäß Philibertus, wenigstens nach den Grundsätzen des Probabilismus, auch nicht verpflichtet gewesen, der von Suarez und anderen Moralisten vertretenen, strengeren Auffassung zu folgen, d. h. er hätte annehmen können und dürfen, daß die Reservation bereits gehoben ist. Mag jedoch unser Philibertus hierüber denken wie immer, für jeden Fall hätte er — und das mit gutem Gewissen — seinen reuigen Pönitenten direkt absolvieren können, da ja nach Suarez selbst die Reservation sofort gehoben wird, sobald der Pönitent seine Gesinnung ändert, und somit recte et rationabiliter als disponiert betrachtet werden kann (v. Alph. I. VI. n. 598 qu. 4), was doch in unserem Kasus sicher und gewiß zutrifft.

P. D.

VI. (**Das „Reingeld“.**) Da kam eines Tages ein fremder Mann zu mir und brachte mir 100 Mark mit dem Bemerk, sie seien als Messstipendien an arme Priester weiterzugeben. Ich fragte ihn, warum er soviel Geld auf einmal bringe. Und da erzählte er mir folgende Geschichte: „Ich bin wohlhabend, habe eine schöne Bauernwirtschaft. Allein ich werde alt, Kinder habe ich auch nicht, so wollte ich mein Haus verkaufen und mir ein kleines Häuschen in einem Marktflecken, nahe bei der Kirche kaufen. Ich hatte für